

## Grundsätze zur Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I

Die Bereitschaft, sich auf (neue) musikalische Erfahrungen einzulassen, konzentriert Musik zu hören, den ausgelösten Gedanken und Empfindungen nachzugehen und dem weiteren Unterrichtsgang aufmerksam zu folgen, stellt eine grundlegende Anforderung im Musikunterricht dar. Die Anfertigung von Hausaufgaben und das Mitbringen der Arbeitsmaterialien bilden eine Voraussetzung für eine kontinuierliche erfolgreiche Teilnahme am Unterricht.

Quantität, Qualität und Kontinuität der Mitarbeit werden vor allem durch Beobachtung während der einzelnen Quartale des Schuljahres festgestellt. Es gehen mündliche, schriftliche und praktische Anteile in die Bewertung ein. Die Bewertung richtet sich insbesondere nach dem Entwicklungsstand der o.g. Kompetenzen, auf deren Ausbildung der Unterricht hinwirkt. Dieser kann anhand von

- mündlichen Beiträgen im Unterricht (z.B. Unterrichtsgespräch, kooperative Arbeitsformen, Vortrag, Referat),
- schriftlichen Beiträgen (z.B. Portfolio, Hörprotokoll, Materialsammlung/-aufbereitung, schriftliche Übung, Ergebnisprotokoll),
- praktischen Beiträgen im Unterricht (z.B. Musizieren, klangliche und musikbezogene Gestaltungen) sowie
- Ergebnissen eigenverantwortlichen Handelns (z.B. im Rahmen von Recherche, Erkundung, kreativer Gestaltung, Präsentationen)

festgestellt werden.

Über die in den Kernlehrplänen in Kapitel 3 („Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung“) genannten Aspekte hinaus wurden folgende Absprachen getroffen:

Es werden in allen Jahrgangsstufen in der Regel 1 – 2 schriftliche Lernerfolgsüberprüfungen vorgenommen. Diese können längerfristig angelegte Unterrichtsvorhaben einbeziehen, sollten aber 30 Minuten (Stufe 5 und 6) bzw. 45 Minuten (Stufe 7 – 9, EF, Q1+2) nicht überschreiten. In der Gestaltung sollen Kombinationen von Abfrage, Transfer und Darstellungen von Zusammenhängen angestrebt werden.

Diese Überprüfungen sollten eine Woche vor Durchführung angekündigt sein.

Die angehängte tabellarische Übersicht kann (in modifizierter Form: die einzelnen Aspekte sind je nach Inhaltsfeld auszuwählen bzw. zu streichen) zum Zwecke einer individuellen Rückmeldung zum Lern- und Leistungsstand sowie zum Entwicklungsbedarf eingesetzt werden und gibt im Einzelnen Aufschluss über die kompetenzorientierten Erwartungen des Musikunterrichts.

## Grundsätze zur Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II

Gemäß §48 SchulG erfolgt die Beurteilung von Leistungen prinzipiell in den Bereichen „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“. Im Folgenden werden auf der

Grundlage der geltenden Lehrpläne für das Fach Musik zentrale Kriterien aufgeführt, die für die Arbeit der Fachschaft verbindlich sind.

- „Erfolgreiches Lernen ist kumulativ.“<sup>1</sup>  
Deshalb müssen Lernerfolgsüberprüfungen Gelegenheiten geben, Kompetenzen wiederholt und in wechselnden Zusammenhängen unter Beweis zu stellen.<sup>1</sup> (vgl. ebenda S. 35)
- „Die Leistungsbewertung ist so anzulegen, ... dass die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern transparent sind und...auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen.“<sup>1</sup>
- „Dazu gehören...auch Hinweise zu individuell erfolgversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.“<sup>1</sup>
- Alle drei Kompetenzbereiche sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.<sup>1</sup> (vgl. S. 35)
- Die Lehrpersonen verpflichten sich, zu Beginn eines Schuljahres die Schülerinnen und Schüler über Anzahl und Art der Klausuren und sowie die verschiedenen Kategorien des Beurteilungsbereichs „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Zudem müssen sie über die festgelegten Bewertungskriterien der einzelnen Arbeitsformen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ aufklären.

---

<sup>1</sup> Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen, Musik

